

---

## S 69 AS 4661/18

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	7
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 69 AS 4661/18
Datum	17.04.2020

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 792/20 B
Datum	22.06.2020

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde des KlÄggers gegen den Beschluss des Sozialgerichts KÄln vom 17.04.2020 wird zurÄckgewiesen.

GrÄnde:

Die zulÄssige Beschwerde ist unbegrÄndet. Zu Recht hat das Sozialgericht die Bewilligung von Prozesskostenhilfe fÄr das Klageverfahren abgelehnt.

Die Beschwerde ist statthaft. Da dem KlÄgger mit Bescheid vom 21.10.2016 fÄr November 2016 bis Oktober 2017 ein Mehrbedarf wegen kostenaufwÄndiger ErnÄhrung iHv monatlich 80,80 EUR gewÄhrt wurde, hat das Sozialgericht den ÄberprÄfungsantrag des KlÄggers zutreffend nicht nur auf den Ablehnungsbescheid vom 05.12.2017 bezogen, sondern auf den Bewilligungsbescheid vom 19.10.2017 (Leistungszeitraum November 2017 bis Oktober 2018). Da der KlÄgger sein Begehren nicht beziffert hat, ist zugunsten des KlÄggers davon auszugehen, dass er weiterhin monatlich 80,80 EUR begehrt, sodass bei zwÄlf streitgegenstÄndlichen Leistungsmonaten die Beschwerde nach [Ä 172 Abs. 3 Nr. 2b](#) iVm [Ä 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#) statthaft ist.

---

Die auch im Äußerigen zulässige Beschwerde ist unbegründet, da das Sozialgericht zutreffend den Antrag auf Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren abgelehnt hat. Gemäß [§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#), [114 Abs. 1 Satz 1 ZPO](#) erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Ein Rechtsschutzbegehren hat hinreichende Aussicht auf Erfolg, wenn die Entscheidung in der Hauptsache von der Beantwortung einer schwierigen Rechtsfrage abhängt. Prozesskostenhilfe ist auch zu bewilligen, wenn in der Hauptsache eine Beweisaufnahme erforderlich ist und keine konkreten und nachvollziehbaren Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese mit großer Wahrscheinlichkeit zum Nachteil des Antragstellers ausgehen wird (BVerfG Beschlüsse vom 12.02.2020 – 1 BvR 12/19 –).